

GESETZE GEGEN RECHTE

DEUTSCH-EUROPÄISCHE ANTI-ASYL-POLITIK GEGEN ROM_NIJA AUS SERBIEN

Die Situation der Romnija und Roma in Serbien ist durch soziale Ausschließung und massive Diskriminierung geprägt. Dessen ungeachtet hat die schwarz-rote Regierungskoalition mit grüner Hilfe aus Baden-Württemberg Serbien als „sicheren Herkunftsstaat“ definiert: der vorläufige Höhepunkt einer rassistischen Politik Deutschlands und der EU, die auch die Repression gegen Rom_nija in Serbien selbst verstärkt.

Zahlreiche Berichte von NGOs und internationalen Organisationen belegen die problematische Menschenrechtslage von Rom_nija in Serbien. So schreibt Karin Waringo in einem von Pro Asyl veröffentlichten Recherchebericht zusammenfassend, sie seien „einer umfassenden gesellschaftlichen Diskriminierung und Ausgrenzung ausgesetzt, die zur Folge hat, dass sie ihre Grundrechte nur sehr bedingt in Anspruch nehmen können“¹. Die Diskriminierungen betreffen, so der UNHCR, „beinahe jeden Bereich des öffentlichen und privaten Lebens und erstrecken sich von fehlendem Zugang zu adäquater Gesundheitsversorgung, Bildung, sozialen Leistungen bis hin zu Beschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt“.² Diese „diskriminierenden Nadelstiche“ können zusammengenommen die Qualität einer „schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“ erreichen und damit einer asylrelevanten Verfolgungshandlung gemäß Art. 9 der EU-Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU).³

EU-Druck auf Serbien gegen Reisefreiheit der Rom_nija

Am 19. Dezember 2009 hob die EU die Visapflicht für Kurzaufenthalte von serbischen, mazedonischen und montenegrinischen Staatsangehörigen auf. In den Folgejahren kam es in einigen Mitgliedsstaaten der EU, so auch in Deutschland, zu einem Anstieg von Asylanträgen von serbischen Staatsangehörigen – darunter viele Rom_nija, die so versuchten, ihrer miserablen Lebenssituation in Serbien zu entfliehen. Die Europäische Union sowie diverse Mitgliedsstaaten verstärkten daraufhin den Druck auf die Regierungen der Westbalkanländer und drohten mit der Wiedereinführung der Visapflicht. Im September 2013 verabschiedete das Europaparlament schließlich einen Beschluss, der es der EU erlaubt, in „Notfällen“ – wie dem plötzlichen starken Anstieg irregulärer Migration oder unbegründeter Asylanträge – die Visafreiheit für bestimmte Länder temporär auszusetzen.⁴

Um eine Aufhebung der Visafreiheit zu verhindern, unternahm die serbische Regierung zahlreiche Maßnahmen, um die Zahl von Asylanträgen von serbischen Staatsbürger_innen in der EU zu reduzieren. Im Juni 2011 wurde eine Verordnung verabschiedet, die die serbische Grenzpolizei dazu ermächtigt, ausreisewillige Bürger_innen auf das Ziel der Ausreise sowie das Vorhandensein der vermeintlich nötigen finanziellen Mittel zu überprüfen. Seitdem wurden mehrere tausend serbische Staatsangehörige an der Ausreise aus Serbien gehindert – ein

klarer Verstoß gegen das unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im UN-Zivilpakt garantierte Menschenrecht, das eigene Land zu verlassen. Das „Outsourcing von Push-Backs“ an den Herkunftsstaat der Asylsuchenden selbst kann als „Vereitelung des Refoulement-Verbots“, dem Kern des internationalen Flüchtlingsschutzes, durch die Europäische Union bezeichnet werden.

Maßnahmen Serbiens gegen „falsche Asylbewerber_innen“

Im Dezember 2012 verabschiedete das serbische Parlament ein Gesetz, mit dem ein neuer Straftatbestand, die „Ermöglichung des Missbrauchs des Rechts auf Asyl im Ausland“, geschaffen wurde. Durch das Gesetz können etwa Reiseunternehmen bestraft werden, wenn deren Passagier_innen später einen Asylantrag stellen.

Die Maßnahmen richten sich aber auch gegen die Asylsuchenden selbst. Karin Waringo sowie das Regional Centre for Minorities berichten, dass Menschen, die nach einem erfolglosen Asylantrag nach Serbien abgeschoben wurden, am Flughafen in Belgrad von Beamten des Innenministeriums zu den Gründen ihres Asylantrags befragt oder später von der Polizei vorgeladen werden.

Die genannten Maßnahmen kriminalisieren die Inanspruchnahme des Rechts, im Ausland Asyl zu suchen. Die Visaliberalisierung hatte vielen Menschen überhaupt erst die Möglichkeit gegeben, dieses Recht wahrzunehmen, ohne irregulär und mithilfe teurer Dienstleistungen zur Fluchthilfe in die EU reisen zu müssen, da sie die zuvor geltenden strengen Voraussetzungen für eine Visumserteilung

¹ Karin Waringo, Serbien – ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Deutschland? Eine Auswertung von Quellen zur Menschenrechtssituation, 2013, 26.

² UNHCR, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“, 4. April 2014, <http://tinyurl.com/msn3l5c> (Stand aller Links: 25.09.2014), 6.

³ Vgl. Reinhard Marx, Diskriminierung als Fluchtgrund. Verletzungen sozialer Rechte und ihre flüchtlingsrechtliche Relevanz, in: Asylmagazin 7-8/2013, 233-240.

⁴ Vgl. European Commission, Cecilia Malmström on the adoption of a visa waiver suspension mechanism. Press Release. MEMO/13/784 12/09/2013. http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-784_en.htm.

⁵ Vgl. Council of Europe Commissioner for Human Rights, The right to leave a country. Issue Paper, 2013.

⁶ Sonja Buckel, „Welcome to Europe“. Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts. Juristische Auseinandersetzungen um das „Staatsprojekt Europa“, 2013, 242.

⁷ Vgl. Waringo (Fn. 1), 83; Regional Centre for Minorities, Die Liberalisierung des Visasystems und Einschränkungen des Rechts auf Asyl. Zur Situation serbischer Roma, die im Ausland Asyl beantragt haben, 2012, 42 ff.

⁸ Vgl. Council of Europe Commissioner for Human Rights (Fn. 5), 31.

nicht erfüllt.⁸ Die Maßnahmen richten sich in der Praxis in diskriminierender Weise fast ausschließlich gegen Rom_nija.

Damit einher geht eine Schuldzuweisung an ethnische Minderheiten in der Politik und in den Medien. Rom_nija werden im öffentlichen Diskurs häufig pauschal als „lažni azilanti“, also „falsche Asylbewerber_innen“, bezeichnet und für die drohende Aufhebung der Visafreiheit verantwortlich gemacht. Im Zuge dieses Diskurses kam es zu einem Anstieg rassistischer Ressentiments und auch zu einem Anstieg von Gewalttaten gegen Rom_nija.⁹

Schnellverfahren und „sichere Herkunftsländer“

Nachdem es seit der Einführung der Visafreiheit zu einer Zunahme von Asylanträgen von Serb_innen und Mazedonier_innen kam, wurde in Deutschland eine Debatte um mögliche Maßnahmen gegen den angeblichen „Asylmissbrauch“ vom Zaun gebrochen.



Foto: Nazis greifen Roma-Familie an (Ungarn), indymedia / CC-Lizenz: by-sa

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wies seine Entscheider_innen im September 2012 an, für Asylsuchende aus Serbien und Mazedonien ein restriktives Schnellverfahren durchzuführen: Anhörung möglichst am Tag der Antragstellung und eine zeitnahe Entscheidung und Zustellung des Bescheides – in der Regel der Ablehnung, da, wie es in der Begründung heißt, „von einer grundsätzlich aussichtslosen Asylantragstellung auszugehen“ sei.¹⁰

Zwei Jahre später, am 19. September 2014, beschloss der Bundesrat – trotz heftiger Kritik und trotz offensichtlicher Widersprüche zu menschenrechtlichen und europarechtlichen Normen¹¹ – ein Gesetz, das Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als „sichere Herkunftsstaaten“ definiert und so dem Vorwurf des „Asylmissbrauchs“ gegen Rom_nija aus diesen Ländern Gesetzesform verleiht. Damit wird für Behörden und Gerichte verbindlich festgelegt, „dass – vorbehaltlich der Möglichkeit des Antragstellers, die Vermutung der Verfolgungsfreiheit im Einzelfall widerlegen zu können – ein von dem Antragsteller aus einem solchen Staat gestellter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist“¹².

Die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ hat eine erhebliche Einschränkung der Verfahrensrechte zur Folge: Die Ausreisefrist verkürzt sich auf eine Woche, eine Klage ist ebenfalls innerhalb einer Woche zu erheben und hat keine aufschiebende Wirkung. Auf diese Weise sollen Asylantragsteller_innen aus den genannten Ländern schneller ausgewiesen und abgeschoben werden können.

Restriktive Rechtsauslegung auch vor Gericht

Auch die deutschen Gerichte agieren, von einigen wenigen Ausnahmen¹³ abgesehen, nicht als Korrektiv der menschenrechtswidrigen Verwaltungspraxis. Die Gesamtschutzquote in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu Asylverfahren serbischer Staatsangehöriger betrug 2013 lediglich 0,5 Prozent und liegt damit nur leicht über derjenigen der BAMF-Entscheidungen (0,2 Prozent)¹⁴. Asylverfahren von serbischen Staatsangehörigen in Deutschland führten so

– wie von der Bundesregierung intendiert – bereits vor dem „Sichere Herkunftsstaaten“-Gesetz nur in wenigen Fällen zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes.

So besteht weiterhin die dringende Notwendigkeit, gegen die extrem restriktive, ordnungs- statt menschenrechtliche Auslegung der Flüchtlingsschutznormen und den antiziganistischen Diskurs, der ihr zugrunde liegt, vorzugehen – zumal die Bundesregierung bereits eine weitere Gesetzesverschärfung plant, mit der Geflüchtete, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, pauschal in Haft genommen und mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot belegt werden können sollen.

Sebastian Muy lebt in Berlin und studiert den Masterstudiengang Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession.

⁹ Vgl. Regional Centre for Minorities (Fn. 7), 21.

¹⁰ BAMF, Entscheiderbrief 9/2012. <http://tinyurl.com/pg6gp4m>, 1 f.

¹¹ Vgl. Pro Asyl, Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina: Zur faktischen und rechtlichen Bewertung des Gesetzgebungs vorhabens der Großen Koalition zur Einstufung von Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“, April 2014, <http://tinyurl.com/plvuaq3>.

¹² Bundestags-Drucksache 18/1528, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/015/1801528.pdf>, 8.

¹³ Vgl. Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 25. März 2014, Az. A 11 K 5036/13, http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/21757.pdf.

¹⁴ Vgl. BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2013. Asyl, Migration und Integration, 2014, 56 bzw. 47.